

SATZUNG

Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG) Stadtverband Bockenem

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG) ist ein Stadtverband unabhängiger Bürger der Stadt Bockenem.

Der Stadtverband führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft – Stadtverband Bockenem“. Er hat seinen Sitz in 31167 Bockenem. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG) ist im Sinne des Parteiengesetzes eine Vereinigung von Bürgern, die im Bereich der Stadt Bockenem auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und in den Ortsräten und im Stadtrat mitwirken wollen.

Der Stadtverband beteiligt sich auch an Kreistagswahlen. Die UWG will einen stärkeren Einfluss der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger auf die politischen und verwaltungstechnischen Entscheidungen in der Stadt Bockenem herbeiführen.

Die UWG wirkt nicht zum Selbstzweck, sondern zur Schaffung einer allgemeinen, von allen parteiunabhängigen Bürgern getragenen Politik, die der Sache dienen soll.

Die Ziele des Stadtverbandes sind darauf gerichtet, durch Aufstellung von Bewerbern sich an den Kommunalwahlen zu beteiligen, um dadurch auf die politische Entwicklung in den Orts-, Stadt- und Kreisräten Einfluss zu nehmen.

Die Gründung einer Jugendabteilung wird nicht ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Stadtverband der UWG können alle Bürgerinnen und Bürger erwerben, die sich zur Satzung des Stadtverbandes bekennen.

Die Mitgliedschaft bezieht sich ausschließlich auf natürliche Personen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung der UWG
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung
- c) wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der UWG verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt
- d) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der UWG Bockenem keinen Rechtsanspruch auf das Vermögen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze der Wählergemeinschaft der UWG und fügt ihr damit Schaden zu, so können durch den Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) eine Verwarnung
- b) ein Verweis
- c) Enthebung vom Vorstandsamt
- d) Ausschluß auf Grund § 4 Abs. c) und d).

Der entsprechende Vorstandsbeschluss ergeht mit einfacher Mehrheit

Gegen den Beschluss ist die Möglichkeit der Beschwerde gegeben. Diese ist binnen 2 Wochen ab Zugang des per Einschreiben übermittelten Beschlusses bei dem Vorstandsvorsitzenden einzulegen. An Stelle der Beschwerde kann das ausgeschlossene Mitglied die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Verlangens durchzuführen. Beschwerde oder Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung sind per Einschreiben an den 1. Vorsitzenden zu übermitteln.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck der Wählergemeinschaft „ Unabhängige Wählergemeinschaft “ zu fördern und sich an den Aufgaben zu beteiligen.

Jedes Mitglied hat das Recht, mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den gemäß des Beschlusses der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.

§ 7

Organe der Stadtverbandsgemeinschaft

Die Organe der UWG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist das oberste Organ der UWG. Sie ist einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen

Eine Einberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Eine Mitgliederversammlung findet des Weiteren statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Mitteilung des Grundes dies schriftlich verlangt.

Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage, wobei das Datum der Absendung bzw. Bekanntmachung maßgeblich ist. Die Einladung kann schriftlich, durch Aushang, durch Veröffentlichung in der Presse oder durch Bekanntmachung auf der Homepage der UWG Bockenem erfolgen. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Anträge, die nicht als Tagesordnungspunkt mit der Einladung bekanntgegeben wurden, sind in die Beschlussfassung aufzunehmen, wenn sie innerhalb der 7-Tagesfrist beim Vorstand eingegangen sind. Über andere Anträge ist abzustimmen, wenn 2 Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Die Mitgliederversammlung trifft folgende Beschlüsse:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Satzungsänderungen
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- d) Verabschiedung von Wahlvorschlägen für Gemeindewahlen und Kreistagswahlen
- e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Verschmelzung mit einer anderen unabhängigen politischen Gruppierung oder Beitritt zu dieser Gruppierung

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertretende Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftwart/in
- d) dem der Schatzmeister/in
- e) dem/der Pressewart/in

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen:

- a) aus den gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) aus den gewählten Mitgliedern in Orts-, Stadt- und Kreisräten

Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand der UWG ist zuständig für die Einreichung der Wahlvorschläge bei Orts-, Stadt- und Kreiswahlen

Der Vorsitzende und der Stellv. Vorsitzende sind der Vorstand in Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die UWG – jeder einzeln- gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Ausschluss oder die Aufnahme eines Mitglieds.

§ 8 Finanzordnung

Die Kassenführung der UWG wird verantwortlich dem gewählten Schatzmeister übergeben. Die Kassenprüfung wird jährlich vor der Hauptversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören.

Ein eventueller Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung durch Beschluss festgesetzt.

1. Der Mitgliederbeitrag ist durch der Mitgliederversammlung in der JHV im Jahr 2012 auf 1 €/ Monat festgelegt, er wird erstmals – insoweit rückwirkend - für das Jahr 2013 erhoben.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15 Februar eines Jahres zu entrichten,
3. Dieser Beschluss kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 9 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Hauptversammlung.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Auflösung der Stadtverbandsgemeinschaft der Unabhängige Wählergemeinschaft Stadtverband Bockenem

Die Auflösung der UWG Bockenem kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser HV darf nur der Punkt „Auflösung der UWG“ stehen.

Die Auflösung der UWG kann nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an eine durch die außerordentliche Hauptversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2013 auf der Hauptversammlung des Stadtverbandes Bockenem der Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG) in Bockenem beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 21 September 1992

31167 Bockenem, den 30 Mai 2013

Peter Dreymann
Vorsitzender

Ambrosius Gaschler
Stellv. Vorsitzender